

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Anrede	Firma
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
(u. U. weitere Eigentümer nachstehend)	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	
<input type="text"/>	

und der

Stadtwerke Karlsruhe,
(nachfolgend als SWK bezeichnet)

für das/die **Grundstück(e)/Gebäude*** mit folgender(n) Adresse(n):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gemarkung, Flurstück	Einschließlich Gebäude(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gebäudeetagen	Anzahl zu versorgender Einheiten
<input type="text"/>	<input type="text"/>

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter sind die Stadtwerke Karlsruhe berechtigt, eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen.

*ggf. Liste der Einzelobjekte anhängen

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Anrede

Firma

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Faxnummer

E-Mail

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

- 1.1. Die SWK beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem/diesen befindlichen Gebäude(n) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz der nächsten Generation im Sinne von § 76 Abs. 1 TKG anzuschließen.

Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierendem Telekommunikationsverbindung auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWK.

- 1.2. Der Eigentümer gestattet der SWK, unbeschadet von § 76 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch SWK (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der SWK oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten an den vertragsgegenständlichen Telekommunikationslinien zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

- 1.5. SWK ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. SWK ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWK, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

- 2.1. Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung der SWK mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt.
- 2.2. Von der SWK verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der SWK, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 2.3. SWK verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch SWK beschädigt wird.
- 2.4. SWK verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die SWK verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.
- 2.5. Der Glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der „Leistungsbeschreibung Hausanschluss“ der SWK entnommen werden.
- 2.6. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der SWK kein Kundenauftrag für einen Glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWK frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen.

Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines Glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Glasfaserinhausverkabelung

- 3.1. Der Eigentümer wird eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nach den technischen Spezifikationen der SWK erstellen. Hierzu empfiehlt die SWK geeignete Dienstleister zur anforderungsgemäßen Installation. Die so erstellte Gebäudeverkabelung verbleibt im Eigentum des Eigentümers.
- 3.2. Die Kosten für die Erstellung dieser Gebäudeverkabelung trägt der Eigentümer.
- 3.3. Sofern der Eigentümer die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nicht errichten lässt, gestattet er der SWK die Errichtung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung zwischen dem Hausübergabepunkt (APL) und allen im Gebäude befindlichen Wohn- und Geschäftseinheiten.
- 3.4. Der Eigentümer gewährt der SWK die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude(n).
- 3.5. SWK ist berechtigt diese glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung vom Glasfaser-Abschlusspunkt (APL) (Hausübergabepunkt) des Gebäudeanschlusses bis zum Glasfaser-Teilnehmeranschluss (GF-TA) in den Räumlichkeiten ihrer Kunden zu nutzen.
- 3.6. Der Eigentümer übernimmt die Kosten für Wartung- und Entstörung sowie Erneuerung dieser Hausverkabelung. Während der Vertragslaufzeit übernimmt SWK im Störfall in den von SWK mit Breitbanddiensten versorgten Wohneinheiten die Koordination der Entstörung.
- 3.7. Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne die Zustimmung der SWK, keine Änderung oder Erweiterung an der Gebäudeverkabelung vorzunehmen.

4. Laufzeit

- 4.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 76 Abs. 1 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der SWK zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 77k TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

- 4.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
- 4.3. Nach Vertragsbeendigung ist SWK bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

5. Entgelt sowie Kostentragung

- 5.1. Der Eigentümer stellt die SWK hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 5.2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesagte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die SWK ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten -auch Aufgrabungen- vorzunehmen.

7. Haftung

- 7.1. Die SWK verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und Nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.
- 7.2. SWK haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- 7.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SWK im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 7.4. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der SWK auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 7.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung ist in der Datenschutzerklärung beschrieben. Dieses Dokument finden Sie unter www.ka-glasfaser.de

9. Rechtsnachfolge


- 9.1. Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 9.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- 9.3. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer iTN über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.
- 10.2. Die SWK und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Auf Verlangen der SWK kann diese Gestattung auf Kosten der SWK durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 10.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 10.5. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 76, 77k TKG.

- 10.6. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der iTN.

Eigentümer bzw. Beauftragter <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	
Vorname	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Unterschrift Kontoinhaber, ggf. Firmenstempel
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	
<input type="text"/>	
Ggf. weiterer Eigentümer	
Vorname, Nachname	
<input type="text"/>	
Firma	
<input type="text"/>	
Ort, Datum	
<input type="text"/>	

Leistungsbeschreibung Hausanschluss

Leistungsbeschreibung für die Installation und Bereitstellung eines Glasfaser Grundstück- und Hausanschlusses

Der Grundstück- und Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Hausübergabepunkt (Abschlusspunkt Linientechnik, im weiteren APL), der die Inhausverkabelung mit dem Breitbandnetz des Netzbetreibers verbindet.

Generelles zur Realisierung

Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik = APL in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück.

Das Gebäudenetz (Inhausverkabelung – sog. Wohnungsanschluss) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts (APL) mit den Teilnehmeranschlussdosen (GF-TA) in den jeweiligen Räumlichkeiten der Endkunden.

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstige private und/oder gewerbliche Nutzer der Wohn- und Gewerbeeinheiten. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die Stadtwerke Karlsruhe wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

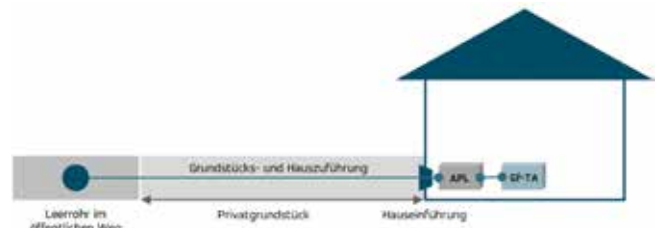
Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der Stadtwerke Karlsruhe gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu tragen.

Bestandteile des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Leistungsbestandteil des Grundstück- und Hausanschlusses ist eine Begehung vor Ort, der erforderliche Tiefbau, das Verlegen eines Leerrohrs, die Hauseinführung (im Keller oder Erdgeschoss), die Montage des Abschlusspunktes Linientechnik (APL), sowie die Verlegung des Glasfaserkabels bis zum APL und dessen Anschluss.

In **Ein- und Zweifamilienhäusern** wird die Glasfaseranschlussdose (GF-TA) in unmittelbarer Nähe (max. 2 m entfernt) vom APL angebracht und angeschlossen.

Sofern der Eigentümer einen anderen Standort des GF-TA wünscht, endet die Leistung am APL.



Prinzipische Skizze Ein- und Zweifamilienhaus

In **Mehrfamilienhäusern** endet die Leistung immer mit der Installation und Inbetriebnahme des APL.



Prinzipische Skizze Mehrfamilienhaus

Die Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes umfasst eine Anschlusslänge von bis zu 10 Metern. Mehrlängen ab dem 11. Meter werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Die Montage des Abschlusspunktes Linientechnik (APL) erfolgt in einer Entfernung bis maximal 3 Meter von der Gebäudeeinführung.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Abstimmung mit dem Eigentümer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder vom Netzbetreiber oder durch dessen Beauftragte bestimmt.

Nicht Teil des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Die Leitungen, Verbindungen und Kabel im Gebäude des Kunden (Inhausverkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen des Netzbetreibers, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart wurde. Die Errichtung der Inhausverkabelung ist durch den Gebäudeeigentümer gesondert bei einer Fachfirma zu beauftragen.

Die Stadtwerke Karlsruhe haben geeignete Fachfirmen zertifiziert und bieten zur Errichtung der Inhausverkabelung umfangreiche Unterstützung im Rahmen einer separaten Leistungsbeschreibung an.

Die mit Hilfe des Grundstück- und Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieser Leistung, sondern müssen separat beauftragt werden.